

Informationen über die Weiterbearbeitung der Beschwerde mit dem Aktenzeichen CPLT(2013)02870 – Mögliche missbräuchliche Nutzung aufeinanderfolgender befristeter Arbeitsverträge im öffentlichen Dienst Italiens – Aktualisierung

Die Europäische Kommission nimmt Bezug auf eine Reihe von Beschwerden, die zu fehlenden Maßnahmen zur Vermeidung der missbräuchlichen Nutzung aufeinanderfolgender befristeter Arbeitsverträge im öffentlichen Dienst Italiens und zum Mangel an entsprechenden Sanktionen bei Zuwiderhandlungen bei ihr eingegangen sind.

Die Beschwerden beziehen sich auf

- Beschäftigte der italienischen Opern- und Orchesterstiftungen;
- befristete Verträge, die mit Lehrern sowie administrativen und technischen Hilfskräften geschlossen wurden, um vorübergehend freie Stellen zu besetzen;
- befristete Verträge, die mit Mitarbeitern des Gesundheitswesens, einschließlich Führungskräften, im staatlichen Gesundheitsdienst geschlossen wurden;
- befristete Verträge, die mit Beschäftigten von Hochschulen für Kunst, Musik und Tanz (Alta Formazione Artistica, Musicale e Coreutica/AFAM) geschlossen wurden; zuständige Aufsichtsbehörde ist hier das Ministero dell'Istruzione, dell'Università e della Ricerca (Ministerium für Bildung, Hochschulen und Forschung);
- befristete Verträge, die mit Beschäftigten öffentlicher Forschungseinrichtungen geschlossen wurden;
- Beschäftigungsverhältnisse zwischen landwirtschaftlichen Arbeitgebern und Arbeitnehmern – insbesondere in der Forstwirtschaft – mit befristeten Verträgen gemäß Artikel 12 Unterabsatz 2 des Dekrets Nr. 375 vom 11. August 1993;
- Einsätze von Freiwilligen der nationalen Feuerwehr.

Die Arbeitsbedingungen einiger dieser Arbeitskräfte sind weniger günstig als die unbefristet Beschäftigter, insbesondere in Bezug auf die Anerkennung von im Rahmen befristeter Arbeitsverträge erbrachten Dienstleistungen.

Die Kommission hatte die einschlägigen italienischen Rechtsvorschriften geprüft und war zu dem Schluss gelangt, dass sie nicht im Einklang mit den Paragraphen 4 und 5 der Rahmenvereinbarung über befristete Arbeitsverträge im Anhang der Richtlinie 1999/70/EG¹ steht. Daher hatte die Kommission beschlossen, mit der Übermittlung eines Aufforderungsschreibens am 17. Juli 2019 ein Vertragsverletzungsverfahren (INFR(2014)4231)² gegen Italien einzuleiten. Am 3. Dezember 2020 erhielt das Land ein ergänzendes Aufforderungsschreiben.

Am 19. April 2023 hat die Kommission eine mit Gründen versehene Stellungnahme an Italien gerichtet, da die von Italien vorgebrachten Erläuterungen in seinen Antworten auf die Aufforderungsschreiben vom 17. Juli 2019 und vom 3. Dezember 2020 nicht zufriedenstellend waren. Italien hat nun zwei Monate Zeit, um der Kommission mitzuteilen, welche konkreten Maßnahmen zur Umsetzung der Richtlinie ergriffen wurden. Andernfalls kann die Kommission beschließen, den Gerichtshof der Europäischen Union anzurufen.

Die Kommission wird die Beschwerdeführer auf dieser Website³ über etwaige Folgemaßnahmen in diesem Vertragsverletzungsverfahren unterrichten.

¹ Richtlinie 1999/70/EG des Rates vom 28. Juni 1999 zu der EGB-UNICE-CEEP-Rahmenvereinbarung über befristete Arbeitsverträge (ABl. L 175 vom 10.7.1999, S. 43).

² [Vertragsverletzungsverfahren \(europa.eu\)](https://european-courts.eu/vertragsverletzungsverfahren-europa.eu)

³ [Entscheidungen über mehrere Beschwerden \(europa.eu\)](https://european-courts.eu/entscheidungen-ueber-mehrere-beschwerden-europa.eu)